



Be You.
Be Bayer.

Deferred Compensation

Zusätzlich fürs Alter vorsorgen
Umwandlungen ab dem Jahr 2020

Science for a **better life**



Inhalt

Deferred Compensation: Zusätzlich fürs Alter vorsorgen	3
Warum vorsorgen?	3
Was ist Deferred Compensation?	3
Welche Vorteile bietet das Modell?	3
Wie funktioniert Deferred Compensation?	4
Wer kann an Deferred Compensation teilnehmen?	4
Welches Entgelt kann gewandelt werden?	4
Wie wird aus dem Entgelt eine Rente?	4
Wann erhalte ich die Rente?	4

Wie berechnet sich die Leistung?	5
Jährliche Altersrente	5
Kapital statt Rente	6
Verzicht auf Hinterbliebenenleistungen	7
Was passiert wenn...?	8
Vorzeitige Pensionierung: Was ändert sich an meiner Rente?	8
Erwerbsminderung: Welche Leistungen erhalte ich?	8
Im Todesfall: Was erhalten meine Hinterbliebenen?	8

Deferred Compensation: Fragen und Antworten	9
--	----------



Mit einem Mausklick auf ein
Thema im Inhaltsverzeichnis oder
in der Topnavigation gelangen
Sie in das jeweilige Kapitel

Deferred Compensation: Zusätzlich fürs Alter vorsorgen

Bayer schafft ein attraktives Arbeitsumfeld, in dem sich jeder Mitarbeiter bestmöglich entwickeln, Innovationen vorantreiben und hervorragende Leistungen erbringen kann. Dazu gehört auch, dass Bayer seine Beschäftigten mit verschiedenen Modellen aktiv dabei unterstützt, ihre persönliche Altersversorgung zu verbessern.

Warum vorsorgen?

Grundsätzlich stützt sich die Sicherung des Lebensstandards im Alter, bei Erwerbsminderung oder für die Hinterbliebenen im Todesfall auf „drei Säulen“:

- ➔ **Die gesetzliche Rentenversicherung,**
- ➔ **die betriebliche Altersversorgung und**
- ➔ **die private Vorsorge.**

Die Bedeutung der ersten Säule nimmt bei steigendem Einkommen ab, weil in der gesetzlichen Rentenversicherung Einkommen oberhalb der hierauf bezogenen Beitragsbemessungsgrenze nicht berücksichtigt wird. Hier entsteht bei Personen mit Einkommen oberhalb dieser Bemessungsgrenze eine Versorgungslücke. Das Modell „Deferred Compensation“ (DC) bietet eine interessante Möglichkeit, um diese Lücke zu schließen.

Was ist Deferred Compensation?

Deferred Compensation ist eine selbstfinanzierte Altersversorgung. Dabei verzichten Sie auf Gehaltsbestandteile zugunsten einer höheren Rente. Dafür wird das laufende individuelle Bruttogehalt um den Betrag reduziert, mit dem ein weiterer Versorgungsbaustein Ihrer betrieblichen Altersversorgung finanziert wird („Gehaltsumwandlung“).

Deferred Compensation bietet konkrete Vorteile:



Mehr Vorsorge: Der Betrag für die Umwandlung stammt aus Ihrem unsteuerten Bruttoeinkommen. Eine vergleichbare Vorsorge wäre sonst oft nur aus dem versteuerten Einkommen möglich.



Mehr Flexibilität: Die Entscheidung zur Teilnahme kann in jedem Jahr neu getroffen werden – je nach persönlicher Situation.



Mehr Wahlmöglichkeiten: Die Auszahlung kann wahlweise als einmaliges Kapital in bis zu drei Jahresraten oder als lebenslange Rente erfolgen – die Entscheidung muss bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres getroffen werden. Zudem besteht die Möglichkeit, bei Beantragung der Rentenleistung die Hinterbliebenenversorgung abzuwählen. Dadurch erhöht sich die eigene Rente um einen Aufschlagsfaktor, z. B. bei Rentenbeginn mit 67 Jahren um ca. 12 Prozent. Dies ist vor allem für Unverheiratete interessant, aber auch dann, wenn der Ehepartner selbst bereits gut versorgt ist.



Günstigere Steuern: Die Leistungen aus Deferred Compensation werden erst nach Ihrer Pensionierung versteuert. Durch geänderte Einkommensverhältnisse kann der Steuersatz dann deutlich niedriger ausfallen.

Deferred Compensation kann also einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung Ihrer persönlichen Altersversorgung leisten.

Wie funktioniert Deferred Compensation?

Wer kann an Deferred Compensation teilnehmen?

Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab Vertragsstufe 1.1 können am Modell teilnehmen.

Welches Entgelt kann gewandelt werden?

Es können sowohl Teile des regelmäßigen Funktionseinkommens als auch der Short Term Incentive-Zahlung (STI) in Versorgungsbausteine umgewandelt werden.

Bei Umwandlung aus dem Funktionseinkommen (mind. 1.500 Euro, max. 30 Prozent jährlich) wird eine schriftliche, den Arbeitsvertrag ergänzende Vergütungsvereinbarung (= Versorgungszusage) abgeschlossen.

Bei Wandlung aus der STI (als Prozentsatz, bis zu 100 Prozent möglich) beantragt der Mitarbeiter die Umwandlung und der Arbeitgeber nimmt diesen Antrag durch Übersendung der schriftlichen Vergütungsvereinbarung (= Versorgungszusage) an.

Wie wird aus dem Entgelt eine Rente?

Der einzubringende Betrag wird in einen Versorgungsbaustein umgewandelt. Dazu wird der Betrag mit dem sogenannten Verrentungsfaktor für das jeweilige Alter des Mitarbeiters zum Zeitpunkt der Umwandlung multipliziert. Der Garantiezins wird dabei bereits berücksichtigt. Der sogenannte Versorgungsbaustein gibt grundsätzlich an, wie hoch die jährlich garantierte Rentenleistung im Alter von 67 Jahren¹ sein wird. Hinzu kommen in den Jahren bis zur Auszahlung noch mögliche Überschussbeteiligungen analog des jeweiligen Tarifs der Rheinischen Pensionskasse².

Die Faktoren zur Berechnung der Versorgungsbausteine können aus der entsprechenden Tabelle in den Vertragsbedingungen DC des jeweiligen Kalenderjahres abgelesen werden. Grundsätzlich gilt: Je jünger der Mitarbeiter ist, desto höher ist der Verrentungsfaktor.

Wann erhalte ich die Rente?

- Bei **Pensionierung** nach Vollendung des 67. Lebensjahres¹ lebenslang,
- bei **vorzeitiger Pensionierung** vor Vollendung des 67. Lebensjahres¹ mit Abschlägen,
- im Fall einer **Erwerbsminderung** als lebenslange Leistung,
- im **Todesfall** erhalten die Hinterbliebenen daraus eine Hinterbliebenenleistung.

Dieser Quickguide gibt Ihnen einen Überblick über das Modell „Deferred Compensation“ und begründet keinen eigenen Rechtsanspruch. Maßgeblich ist jeweils die individuell erteilte Versorgungszusage in Verbindung mit den für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Vertragsbedingungen.

¹ Bei Verträgen vor 2013 gilt hier anstelle des 67. Lebensjahres das 65. Lebensjahr.

² Die Rheinische Pensionskasse ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Der Überschuss hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung und dem auf dem Kapitalmarkt erzielten Anlageerfolg ab. Er wird jährlich nachträglich ermittelt. Sie werden über die jeweilige Überschussbeteiligung mit der jährlichen Anwartschaftsmittelteilung informiert.

Wie berechnet sich die Leistung?

So berechnet sich Ihr Versorgungsbaustein:

„Jährliche Altersrente“

Der Umwandlungsbetrag eines Jahres wird mit dem altersspezifischen Verrentungsfaktor multipliziert. Daraus ergibt sich die garantierte jährliche Altersrente (sog. Versorgungsbaustein). Dieser Anspruch auf künftige Altersrente wird während der Aktivenphase bis zum Beginn der Rentenzahlung jährlich um den Prozentsatz der Überschussbeteiligung der Rheinischen Pensionskasse angepasst, sofern diese einen Überschuss erwirtschaftet.

Auch während des Rentenbezugs erfolgt jährlich auf dieser Basis eine Anpassung – dabei wird dann sogar eine Anpassung um 1 Prozent p.a. garantiert.

BEISPIEL

Umwandlungsbetrag (einmalig)	6.000,00 €
Alter*	35 Jahre



Alter*	Altersspezifischer Verrentungsfaktor**
34	4,19 %
35	4,16 %
36	4,10 %

$$6.000,00 \text{ €} \times 4,16 \% = 249,60 \text{ €} (\triangleq \text{jährliche garantierte Altersrente Alter 67})$$

Beispielrechnung Altersrente: Für die jährliche Altersrente ergeben sich für unser Beispiel mit einem einmaligen Jahres-Umwandlungsbetrag von 6.000 Euro folgende Werte:

Jährliche Altersrente inklusive möglicher Überschussverzinsung*** bei Vollendung 67. Lebensjahr / Erwerbsminderungsrente mit Hinterbliebenenversorgung				
Alter*	(garantiert)	inkl. 1,00% Überschuss***	inkl. 1,50% Überschuss***	inkl. 2,25% Überschuss***
35	249,60 €	343,18 €	401,93 €	508,71 €

* Als Alter, das der Gehaltsumwandlung zugrunde gelegt wird, gilt die Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Umwandlung und dem Geburtsjahr.

** Exemplarisch werden hier die Faktoren aus dem Tarif 4 der Rheinischen Pensionskasse unterstellt. Maßgeblich sind die in den gültigen Vertragsbedingungen des jeweiligen Kalenderjahres genannten Faktoren.

*** Bitte berücksichtigen Sie, dass Bayer Ihnen die Überschüsse nicht garantieren kann. Sie hängen von der wirtschaftlichen Entwicklung und dem auf dem Kapitalmarkt erzielten Anlageerfolg ab und können von Jahr zu Jahr variieren. Alle in dieser Broschüre dargestellten Überschussszenarien haben lediglich Beispielcharakter und führen nicht zu einem Rechtsanspruch. Die Rentenanpassung in Höhe von 1 % p.a. wird jedoch garantiert.

Wie berechnet sich die Leistung?

Flexibel vorsorgen – Sie haben die Wahl:

Kapital statt Rente

Spätestens bis zur Vollendung Ihres 59. Lebensjahres müssen Sie sich entscheiden, ob Sie anstelle einer lebenslangen Rente eine Kapitalleistung haben möchten – als einmalige Zahlung oder in bis zu drei Teilzahlungen. Nach Vollendung des 59. Lebensjahres besteht diese Wahlmöglichkeit nicht mehr. Entsprechend ist auch für Gehaltsumwandlungen, die nach Vollendung des 59. Lebensjahres vereinbart werden, keine Kapitalisierung mehr möglich.

Besonders wichtig: Die einmal getroffene Entscheidung für die Kapitalleistung ist endgültig.

Es besteht die Möglichkeit, sich das Kapital statt in einer Summe in maximal drei Jahresraten gleicher Höhe auszahlen zu lassen (jeweils im Januar eines Jahres). Die letzte Rate muss dabei spätestens im Januar des Jahres ausgezahlt werden, in dem Sie das 67. Lebensjahr vollenden. Die Entscheidung treffen Sie im Rahmen Ihres Leistungsantrags auf betriebliche Altersversorgung.

BEISPIEL

Jährliche garantierte Altersrente **249,60 €**

Alter bei Rentenbeginn		Kapitalisierungsfaktor**
Jahre	Monate	
66	9	32,16
	10	32,08
	11	31,99
67	0	31,91

$$249,60 \text{ €} \times 31,91 = 7.964,74 \text{ €} (\triangleq \text{garantiertes Kapital im Alter 67})$$

Beispielrechnung Kapitalleistung mit Überschussbeteiligung: Unter der Berücksichtigung von Überschüssen ergeben sich für eine Kapitalleistung im Alter 67 für unser Beispiel mit einem Jahres-Umwandlungsbetrag von 6.000 Euro im Alter 35 folgende Werte:

Alter*	Umwandlungsbetrag	Garantiertes Kapital** bei Vollendung des 67. Lebensjahres		Mögliche Kapitalleistung** bei Vollendung des 67. Lebensjahres		
		Altersrentenanspruch mit Hinterbliebenenversorgung (garantiert)	Kapitalzahlung bei Alterspensionierung (brutto)	inkl. 1,00% Überschuss***	inkl. 1,50% Überschuss***	inkl. 2,25% Überschuss***
35	6.000,00 €	249,60 €	7.964,74 €	10.950,87 €	12.825,59 €	16.232,94 €

* Als Alter, das der Gehaltsumwandlung zugrunde gelegt wird, gilt die Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Umwandlung und dem Geburtsjahr.

** Exemplarisch werden hier die Faktoren aus dem Tarif 4 der Rheinischen Pensionskasse unterstellt. Maßgeblich sind die in den gültigen Vertragsbedingungen des jeweiligen Kalenderjahres genannten Faktoren.

*** Bitte berücksichtigen Sie, dass Bayer Ihnen die Überschüsse nicht garantieren kann. Sie hängen von der wirtschaftlichen Entwicklung und dem auf dem Kapitalmarkt erzielten Anlageerfolg ab und können von Jahr zu Jahr variieren. Alle in dieser Broschüre dargestellten Überschussszenarien haben lediglich Beispielcharakter und führen nicht zu einem Rechtsanspruch. Die Rentenanpassung in Höhe von 1% p.a. wird jedoch garantiert.

Wie berechnet sich die Leistung?

Flexibel vorsorgen – Sie haben die Wahl:

Verzicht auf Hinterbliebenenleistungen

Im Todesfall erhalten Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner eine lebenslange Rente als Versorgungsleistung. Auch eine Waisenrente ist vorgesehen. Weitere Informationen zur Hinterbliebenenversorgung finden Sie auf [Seite 8](#).

Die Hinterbliebenenversorgung können Sie zugunsten einer höheren eigenen Rente abwählen. Der Verzicht auf die Hinterbliebenenrente ist aber nicht möglich, wenn Sie die Kapitalleistung wählen.

Diese Entscheidung treffen Sie spätestens beim Antrag auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung vor Pensionierungsbeginn. Auch hier bleiben Sie flexibel: Sie können die Entscheidung von Ihrer persönlichen Situation bei Renteneintritt abhängig machen.

BEISPIEL

Jährliche garantierte Altersrente	249,60 €
Alter bei Rentenbeginn	67 Jahre

Alter bei Rentenbeginn	Erhöhung der eigenen Rentenleistung bei Abwahl der Hinterbliebenenversorgung*
65	11,14 %
66	11,49 %
67	11,85 %

$$249,60 \text{ €} \times 1,1185 = 279,18 \text{ €} \quad (\triangle \text{ jährliche garantierte Altersrente ohne Hinterbliebenenversorgung})$$

Beispielrechnung zum Verzicht auf Hinterbliebenenleistung mit Überschussbeteiligung: Unter der Berücksichtigung von Überschüssen ergeben sich bei Abwahl der Hinterbliebenenleistungen im Alter 67 für unser Beispiel mit einem Jahres-Umwandlungsbetrag von 6.000 Euro im Alter 35 folgende Werte:

Jährliche Altersrente (Beispiel im Vergleich: garantierte Rente und Rente bei Verzicht auf Hinterbliebenenleistung mit Überschussbeteiligung)*				
	(garantiert)	inkl. 1,00 % Überschuss**	inkl. 1,50 % Überschuss**	inkl. 2,25 % Überschuss**
Rente Alter 67	249,60 €	343,18 €	401,93 €	508,71 €
Rente mit Verzicht auf Hinterbliebenenleistung*	279,18 €	383,84 €	449,56 €	568,99 €

* Exemplarisch werden hier die Faktoren aus dem Tarif 4 der Rheinischen Pensionskasse unterstellt. Maßgeblich sind die in den gültigen Vertragsbedingungen des jeweiligen Kalenderjahres genannten Faktoren.

** Bitte berücksichtigen Sie, dass Bayer Ihnen die Überschüsse nicht garantieren kann. Sie hängen von der wirtschaftlichen Entwicklung und dem auf dem Kapitalmarkt erzielten Anlageerfolg ab und können von Jahr zu Jahr variieren. Alle in dieser Broschüre dargestellten Überschussszenarien haben lediglich Beispielcharakter und führen nicht zu einem Rechtsanspruch.

Was passiert wenn...?

Vorzeitige Pensionierung:

Was ändert sich an meiner Rente?

Bei **vorzeitiger Alterspensionierung** können Sie den Beginn der Rentenzahlungen zwischen dem Zeitpunkt der Pensionierung (frühestens mit der Vollendung des 60./62. Lebensjahres je nach anwendbarem Tarif) und der Vollendung des 65./67. Lebensjahres je nach anwendbarem Tarif einmalig verbindlich festlegen. Für jeden Monat, den Sie vor Vollendung des Endalters in Altersrente gehen, verringert sich die Rente dauerhaft um einen Abschlagsfaktor (siehe Tabelle in den Vertragsbedingungen DC des jeweiligen Kalenderjahres). Entsprechendes gilt für die Festlegung des Auszahlungszeitpunktes, wenn Sie sich für eine Kapitalleistung entschieden haben.

BEISPIEL:

Kürzung bei Rentenbeginn mit 64 Jahren und 6 Monaten

Alter bei Rentenbeginn		Abschlagsfaktor*
Jahre	Monate	
64	6	9,05 %
	7	8,79 %
	8	8,52 %

$$249,60 \text{ €} \times (1 - 9,05 \%) = 227,01 \text{ €}$$

Erwerbsminderung:

Welche Leistungen erhalte ich?

Voraussetzung für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente aus Deferred Compensation ist, dass Sie den Eintritt der Erwerbsminderung nachweisen. Dies erfolgt in der Regel durch Vorlage eines entsprechenden Bescheids der Deutschen Rentenversicherung. Desweiteren muss das Arbeitsverhältnis beendet und das früheste Alter für den vorzeitigen Bezug einer Altersrente (Vollendung des 60./62. Lebensjahres je nach Tarif) darf noch nicht erreicht sein.

Die Höhe der Erwerbsminderungsrente entspricht der bis dahin aus Entgeltverzichteten erreichten Anwartschaft (Bausteinsumme). Ein Abschlag wird nicht vorgenommen. Wie auch bei der Altersrente besteht die Möglichkeit, die Erwerbsminderungsrente durch Abwahl der Hinterbliebenenleistung zu erhöhen – der Aufschlagsfaktor ist dabei altersabhängig (z.B. Tarif 4: 23,81 Prozent Erhöhung bei Eintritt der Erwerbsminderung und Abwahl der Hinterbliebenenversorgung im Alter 48). Die Erwerbsminderungsrente wird für die Dauer der Erwerbsminderung gezahlt.

* Exemplarisch werden hier die Faktoren aus dem Tarif 4 der Rheinischen Pensionskasse unterstellt. Maßgeblich sind die in den gültigen Vertragsbedingungen des jeweiligen Kalenderjahres genannten Faktoren.

Im Todesfall:

Was erhalten meine Hinterbliebenen?

Wenn Sie die Hinterbliebenenversorgung **nicht abgewählt** haben, erhält im Todesfall Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner 60 Prozent der Rente als lebenslange Versorgungsleistung. Die Halbwaisenrente beträgt 12 Prozent und die Vollwaisenrente 50 Prozent der Rente, die Sie selbst bekommen hätten. Die Waisenrenten werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, während einer fortlaufenden Schul- oder Berufsausbildung maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Wichtig: Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher sein als die eigene Rente. Ergeben die Hinterbliebenenrenten zusammen einen höheren Betrag, so werden sie im Verhältnis gekürzt. Ihr Partner und die Kinder erhalten die Zahlungen auch dann, wenn sie selbst arbeiten. Die Versorgungsleistungen sind aber – wie auch die gesetzliche Rente – nicht vererblich.

Fragen und Antworten

Wann bekomme ich die Leistung?

Grundsätzlich gilt: Das Arbeitsverhältnis mit Bayer muss beendet sein und ein Antrag auf Versorgungsleistungen muss gestellt sein.

Wird die Rente im Laufe der Zeit angepasst?

Die jährliche Erhöhung der späteren Rentenzahlungen orientiert sich an dem in dem jeweiligen Tarif der Rheinischen Pensionskasse erwirtschafteten Überschussanteilen. Die Erhöhung beträgt mindestens 1 Prozent pro Jahr ab Rentenbeginn.

Ist eine vorzeitige Verfügbarkeit möglich?

Eine Verfügung über den angesparten Betrag vor Rentenbeginn ist ausgeschlossen. Es besteht kein Recht zur vorzeitigen Auszahlung, zur Abtretung oder zur Beleihung.

Was geschieht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit meiner Anwartschaft?

Die erworbene Versorgungsanwartschaft bleibt auch nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses erhalten. Die Höhe der späteren Rente entspricht der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses erreichten Summe aller Versorgungsbausteine plus zukünftiger Überschussbeteiligung. Auch im Fall des Ausscheidens aus dem Unternehmen vor Eintritt des Versorgungsfalls ist die

Wahl einer Kapital- bzw. Ratenzahlung bis zur Vollenendung des 59. Lebensjahres möglich. Auch die Abwahl der Hinterbliebenenversorgung ist weiter zulässig. Vor der Auszahlung muss ein Antrag gestellt werden.

Wie sicher sind die Leistungen?

Im Fall einer Zahlungsunfähigkeit von Bayer sind die Leistungen durch den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) im Rahmen der gesetzlichen Sicherungsgrenzen gesichert. Darüber hinaus werden die umgewandelten Beträge – bei Vorliegen einer entsprechenden Treuhandvereinbarung zwischen dem Bayer Pension Trust e. V. und Ihrem Arbeitgeber – im Rahmen einer sogenannten doppelseitigen Treuhand durch den Bayer Pension Trust e.V. gesichert (so genanntes *Contractual Trust Arrangement*).

Gibt es Auswirkungen auf sonstige Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis?

Künftige Anpassungen des Funktionseinkommens sowie einkommensabhängige betriebliche Leistungen, wie etwa Jubiläumsgeld, basieren auf dem vollen Brutto-Funktionseinkommen, beziehen also die umgewandelten Teile des Funktionseinkommens immer mit ein. Auswirkungen auf die Grundrente (Pensionskassenleistung) ergeben sich nur dann, wenn sich durch die Umwandlung das beitragsfähige Entgelt unterhalb

der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) verringert. Liegt auch nach Umwandlung das Entgelt oberhalb der BBG, hat dies für die Grundrente keine Konsequenz. Für die Beiträge in der Zusatzrente ist das Entgelt vor Abzug der Umwandlung maßgeblich.

Müssen bei Bezug der Rente Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge entrichtet werden?

Bitte beachten Sie, dass Mitglieder der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auch auf betriebliche Versorgungsleistungen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge entrichten müssen. Als Obergrenze gilt hier die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze. Für darüber hinausgehende Beträge sind also keine Beiträge zu zahlen. Sollten Sie durch die Entgeltumwandlung als privat Krankenversicherte/r die für Sie maßgebliche Jahresarbeitsentgeltgrenze unterschreiten, entsteht die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Sind die Leistungen vererblich?

Mit dem Vertragsabschluss erhalten Sie oder – je nach Option – im Todesfall Ihre Hinterbliebenen einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf zusätzliche Versorgungsleistungen gegenüber Bayer. Die Versorgungsleistungen sind aber – wie auch die gesetzliche Rente – nicht vererblich.